

**Satzung der**  
**Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Initiative Hessen e.V. (H2BZ Hessen)**

*errichtet am 10.03.2003, zuletzt geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.Mai 2023.*

**§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Wasserstoff- und Brennstoffzellen-Initiative Hessen e.V.“ (H2BZ Hessen). Der Verein ist in das Vereinsregister am Registergericht Frankfurt am Main unter VR 12672 eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main (H2BZ Hessen, c/o Fraport AG, Umweltmanagement, HBK 178/047, 60547 Frankfurt am Main).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Weiterentwicklung der in Hessen und anderen Ländern in Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlichen Körperschaften vorhandenen Kompetenz auf dem Gebiet des Wasserstoffs und anderer Energieträger, sowie auf den Gebieten der Energieerzeugung und -umwandlung, Verteilung, Anwendung und der erforderlichen Technologien und ihrer Peripherie, mit dem Schwerpunkt Brennstoffzelle. Er verfolgt damit das Ziel, den Verbrauch von Energien zu senken, den Umweltschutz zu verbessern und durch Technologiefortschritte die breite Anwendung von Wasserstoff, der Brennstoffzelle und anderer Technologien bis zur ökonomischen Realisierung voranzutreiben.
2. Der Verein wird durch Unterstützung der Forschung, des Know-how-Transfers, der Wissensverbreitung, von geeigneten Projekten, der Lehre und Ausbildung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit die Durchsetzung der genannten Technologien betreiben.
3. Der Verein wird in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und öffentlichen Körperschaften für seine Ziele eintreten, Konzepte formulieren, Projekte vorbereiten und durchführen, nationale und internationale Kooperationen eingehen und zur Formulierung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards der Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie beitragen.
4. Der Verein will einen deutlichen Beitrag zur Stärkung des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Hessen leisten.

**§3 Mittelverwendung**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Im 4. Quartal eines jeden Kalenderjahres wird die Jahresplanung für das folgende Kalenderjahr durch den Vorstand aufgestellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
  2. Geplante und durch die Mitgliederversammlung genehmigte Ausgaben kann der Vorstand in der vorgegebenen Höhe verwenden. Nicht im Jahresplan enthaltene Ausgaben im Einzelfall über 10.000
-

Euro müssen durch den Vorstand genehmigt und nachträglich der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden. Alle Beträge über 10.000 Euro dürfen nur auf schriftliche Anweisung zweier Vorstandsmitglieder verfügt werden.

3. Über Ausgaben und Einnahmen sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Es ist spätestens im 2. Quartal des Folgejahres ein schriftlicher Jahresabschluss vorzulegen, der vom Vorstand und von einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kontrollinstanz – hier Jahresabschlussprüfer und Stellvertreter – zu prüfen ist.

#### **§4 Mitgliedschaft und Beiträge**

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die der Mitgliederversammlung nachweisen, dass sie den Vereinszweck nachhaltig unterstützen werden.
  2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
  3. Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Austrittserklärung, durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit oder Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, beispielsweise, wenn ein Mitglied seinen Jahresbeitrag nach schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht bezahlt hat. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.
  4. Ein wichtiger Grund kann weiterhin ein soziales oder ein juristisches Fehlverhalten oder ein Interessenkonflikt des Mitglieds mit den Vereinszwecken sein.
  5. Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag erhoben. Es erfolgt keine Rückzahlung bei Ausscheiden des Mitglieds.
  6. Die Höhe der jährlichen Beiträge, die zum 28. Februar für das Kalenderjahr fällig werden, beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand in Einzelfällen eine Beitragsermäßigung gewähren. Für studentische Mitglieder ist ein reduzierter Beitrag zulässig.
  7. Die Stimmenanzahl der Mitglieder ist abhängig von der Beitragshöhe und wird zusammen mit der Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
  8. Der Vorstand kann natürlichen Personen, die sich in langjähriger Mitgliedschaft um die Belange des Vereins besonders verdient gemacht haben, nach Beschluss mit einfacher Mehrheit diesem Mitglied
-

eine Ehrenmitgliedschaft anbieten. Jedes Mitglied kann dem Vorstand eine entsprechende Person vorschlagen. Durch Annahme der Ehrenmitgliedschaft wird das Mitglied beitragsfrei gestellt.

9. Natürliche Personen – mit der Ausnahme studentischer Mitglieder und Ehrenmitglieder – wie auch juristische Personen haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Eine Vertretung ist statthaft. Die Vertreter haben ihre Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmachturkunde, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muss (§§ 164 ff. BGB) vor Beginn der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder im Falle der Verhinderung durch einen besonders bevollmächtigten Vertreter in den Mitgliederversammlungen vertreten.

## **§5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr statt und muss mit zweiwöchentlicher Frist mit schriftlicher Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Präsenz und webbasiert sowie als reine Web-Veranstaltung stattfinden. Bei webbasierten Veranstaltungen mit Abstimmungen müssen die gesetzlichen Vorgaben bezüglich Berechtigung zur Teilnahme und der vertretenen Stimmen beachtet und eingehalten werden. Die schriftliche Einladung kann in elektronischer Form erfolgen, sofern dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand direkt oder durch den Vorstand auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder, mit zweiwöchentlicher Frist einberufen. Wichtige Aufgaben der Mitgliederversammlung sind die Gestaltung der Satzung, die Bestimmung des Vereinszwecks, die Entscheidung über Mitgliedschaften, die Bestellung / Entlastung des Vorstands und Beirates, die Kontrolle der Finanzen und die Auflösung des Vereins. Außer in Fragen des Ausschlusses eines Mitglieds, der Satzungsgestaltung oder der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder bevollmächtigten stimmberechtigten Mitglieder. Für Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds, Satzungsänderungen und die Auflösung sind drei Viertel der Stimmen der anwesenden oder bevollmächtigten Mitglieder erforderlich. Juristische Personen unter den Mitgliedern benennen Einzelpersonen, die sie bevollmächtigt vertreten. Die gemeinsame Wahl von mehreren Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates in einem einzigen Wahlgang (Blockwahl) ist zulässig, wenn aus dem Kreis der Mitglieder (Wahl zum Vorstand) oder des Vorstandes (Wahl zum Beirat) keine Einzelwahl beantragt wird. Alle Beschlüsse sind schriftlich und mit zwei Vorstandsunterschriften zu dokumentieren. Weitere Bestimmungen kann die Mitgliederversammlung in einer Geschäftsordnung regeln.
3. Die Mitgliederversammlung legt die Anzahl der Vorstandsmitglieder fest, wobei der Vorstand mindestens aus dem Vorsitzenden<sup>1</sup>, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, die mindestens die Ämter des Schriftführers und des Schatzmeisters übernehmen, besteht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands

---

<sup>1</sup> Geschlechtsbehaftete Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung („der Vorsitzende“) sind aus Gründen des guten Stils gewählt worden und im sprachlich umfassenden Sinn zu verstehen.

während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und im Sinne der Satzung und vertritt den Verein mit zwei seiner Mitglieder nach außen. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstands ein, leitet diese Sitzungen und regelt Vertretungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse sind schriftlich zu formulieren und chronologisch zu sammeln. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich; Auslagen können ersetzt werden. Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen Geschäftsführer bestellen, dessen Aufgaben und Befugnisse in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt werden. Für die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds gilt die Ehrenamtlichkeit nicht. Der Vorstand kann für die allgemeinen Verwaltungstätigkeiten eine Geschäftsstelle betreiben oder als Dienstleistung beauftragen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung eines Beirats und dessen Mitgliederzahl. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erreichung der Vereinsziele. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für die Dauer von 2 Jahren berufen. Der Beirat wählt einen Vorsitzenden, der den Geschäftsgang und die Beratungen des Beirates leitet und dem Vorstand Bericht erstattet. Der Beirat tagt bei Bedarf und wenn es der Vorstand verlangt. Dem Beirat können auch Nichtvereinsmitglieder angehören.

## **§6 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins und die vertretungsberechtigten Liquidatoren entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Das Vermögen des Vereins ist einer gemeinnützigen hessischen Institution für die ausschließliche Verwendung für die in der Satzung genannten Zwecke zuzuführen. Gezahlte Beiträge oder andere Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.

siehe Weiteres:

- Geschäftsordnung, Stand 24.05.2023